

Vereinigung der Straßenbau- und Verkehringenieure

in Hamburg e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

Die Vereinigung wurde am 19. Juli 1963 gegründet; sie führt den Namen

„Vereinigung der Straßenbau- und Verkehringenieure in Hamburg VSVI“.

Sie hat ihren Sitz in Hamburg, eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Vereinigung

- (1) Die Vereinigung fördert die technische und wissenschaftliche Weiterbildung, unterstützt berufsständische Bestrebungen und pflegt den fachübergreifenden Gedankenaustausch. Diese gemeinnützigen Ziele sollen erreicht werden durch Seminare, Vortragsveranstaltungen, Besichtigungen, Studienreisen, Zusammenarbeit mit sonstigen technischen Vereinigungen und weitere, dem Zusammenhalt der Vereinigung dienende Veranstaltungen.
- (2) Die Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1) In die Vereinigung können aufgenommen werden:

1. Ordentliche Mitglieder:

- a) alle im Straßenbau oder Verkehrswesen und auf verwandten Gebieten tätige Ingenieure, die die Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule, Fachhochschule oder gleichwertigen Ausbildungsstätte bestanden haben;
- b) sonstige auf diesen Gebieten Tätige, wenn sie auch ohne einen solchen Ausbildungsgang den unter a) Genannten gleichzusetzen sind;

2. Fördernde Mitglieder

Alle natürlichen und juristischen Personen, wenn sie durch besonderes Engagement die Ziele der Vereinigung fördern;

3. Studierende

an den unter 1. genannten Ausbildungsstätten.

2) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft (Beitrittserklärung) ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem über den Aufnahmeantrag entschieden wird.

3) Jedes Mitglied erhält ein Mitgliederverzeichnis und die Satzung.

4) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod

2. Kündigung

Die Kündigung ist schriftlich beim Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresschluss zu erklären.

3. Ausschluss

Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn

a) Verstöße gegen die Satzung festgestellt werden, insbesondere, wenn die Mitgliedsbeiträge trotz Aufforderung nicht fristgerecht bezahlt werden;

b) die für den Beitritt notwendigen Voraussetzungen wegfallen.

5) Die Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf Sach- und Geldwerte der Vereinigung.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist bis zum Ende des 1. Quartals des laufenden Geschäftsjahres fällig.

2) Kein Beitrag wird erhoben von

a) Studierenden

b) im Vorbereitungsdienst der öffentlichen Bauverwaltung befindlichen Referendaren und Technischen Oberinspektoranwärtern sowie Jungingenieuren in den ersten zwei Kalenderjahren nach Abschluss des Studiums.

§ 5 Organe

Die Organe der Vereinigung sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung Mitgliederversammlungen

- 1) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
Die Tagesordnung muss folgende Punkte umfassen:
 - a) Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung;
 - b) Jahresbericht über die Tätigkeit der Vereinigung;
 - c) Rechnungsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - d) Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das folgende Geschäftsjahr;
 - e) Bericht der Rechnungsprüfer;
 - f) Entlastung des Vorstandes;
 - g) gegebenenfalls die Neuwahl des Vorstands bzw. der Rechnungsprüfer;
 - h) Verschiedenes.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden:
 - a) Auf Antrag des Vorstandes;
 - b) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder;
Den jeweiligen Anträgen ist eine begründete Tagesordnung beizufügen.
- 3) Sowohl ordentliche als auch außerordentliche Mitgliederversammlungen sind schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen durch den Vorstand einzuberufen. Nur in dringenden Fällen ist der Vorstand berechtigt, mit einer kürzeren Ladungsfrist einzuladen.

§ 7 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 2) Alle Beschlüsse, soweit nach Gesetz und Satzung nicht anders bestimmt, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmenthaltungen zählen nicht mit, d. h. sie gelten als nicht erschienen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- 3) Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- 4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitzende und der Geschäftsführer unterzeichnen.
- 5) Alle Abstimmungen, auch die Wahlen, finden durch Handzeichen statt, es sei denn mehr als 2/3 der anwesenden Mitglieder verlangt eine schriftliche Abstimmung.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Geschäftsführer,
 4. dem Schatzmeister,
 5. dem Fortbildungsreferenten.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung in ihr jeweiliges Vorstandsamt gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand. Mindestens zwei von ihnen vertreten die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.
- 5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Vereinigung. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Der Vorstand ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden nach den vom Vorstand zu fassenden Beschlüssen erstattet.
- 6) Dem Schatzmeister obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er stellt der Mitgliederversammlung den Rechnungsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vor sowie den Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr.

§ 9 Rechnungsprüfer

- 1) Zur Prüfung der Kassenverwaltung und des Besitztums der Vereinigung werden in der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung des nächstfolgenden Jahres über das Ergebnis der Prüfung. Sie beantragen die Entlastung des Vorstandes.
- 2) Rechnungsprüfer werden für vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist einmal zulässig.

§ 10 Auflösung

- 1) Die Auflösung der Vereinigung kann nur in einer hierfür einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- 2) Bei Auflösung der Vereinigung fallen die Sach- und Geldwerte der Vereinigung zu gleichen Anteilen an die universitären Ausbildungsstellen des Bauingenieurwesens in Hamburg. Die Mittel sind für die Förderung der Studierenden einzusetzen.

Diese Satzung ist gültig durch Beschluss der 43. Mitgliederversammlung am 22. Februar 2007.